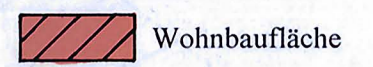




PLANZEICHENERKLÄRUNG:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



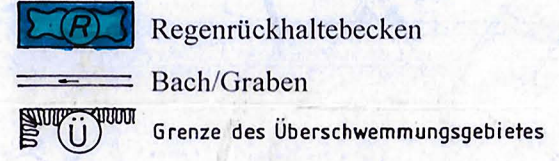
VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN UND HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN



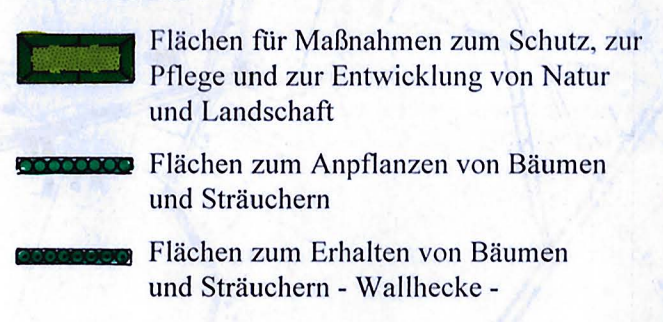
GRÜNFLÄCHEN



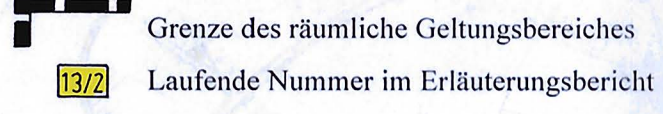
FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT



PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT



SONSTIGE PLANZEICHEN



Kartengrundlage: Zusammenfügung M. 1 : 10.000
 Herausgegeben vom Katasteramt: Lingen
 Ausgabejahr: 1975
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Lingen

HINWEISE

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten archäologische Funde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden. Die Archäologischen Funde und die Fundstellen sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 Nieders. Denkmalschutzgesetz).

An die Baugebiete grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an, aus denen es zeitweise auch im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen zu Geruchs- und Geräuschimmissionen kommen kann. Diese sind als ortstüblich hinzunehmen.

Das Merkblatt „Feuerwehruzufahrten/Löschwasserversorgung“ des Landkreises Emsland (Hauptamtliche Brandschau) ist zu beachten.

Von der Landesstraße 57 gehen Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Über den Änderungsbereich 13/7 verläuft eine Richtfunkverbindung der Deutschen Bundespost - Telekom - für den Fernmeldeverkehr. (Innerhalb der Richtfunkverbindung ist der Bereich über 50 m ü. NN bzw. 16 m über Grund von jeder Sichtbehinderung freizuhalten.)

URSCHRIFT

13. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN SAMTGEMEINDE FREREN

LANDKREIS EMSLAND
 REGIERUNGSBEZIRK WESER - EMS

PRÄAMBEL:
 Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40/§ 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde die Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (1. Blatt/Blätter), beschlossen.

Freren, den 30.11.1995

Bölscher (Bölscher)
 Samtgemeindebürgermeister als Ratsvorsitzender

Finke (Finke)
 Samtgemeindedirektor 02.09.1993/

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.06.1994 die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 28.03.1995 ortstüblich bekanntgemacht.

Freren, den 30.11.1995

Finke (Finke)
 Samtgemeindedirektor

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 31.08.95 dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 01.09.1995 ortstüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und des Erläuterungsberichtes haben vom 18.09.1995 bis 18.10.1995 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Freren, den 30.11.1995

Finke (Finke)
 Samtgemeindedirektor

Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanänderung nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 30.11.1995 beschlossen.

Freren, den 30.11.1995

Finke (Finke)
 Samtgemeindedirektor

* 27707-54092/
 Die Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az. 304-306.73) vom heutigen Tage unter Auflagen/ mit Maßgaben/ mit Ausnahme der durch ~~.....~~ kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Oldenburg, den 15/11.96
 Höhere Verwaltungsbehörde Bez.-Reg. Weser - Ems

Finke (Finke)
 auftrags

Der Samtgemeinderat ist den in der Genehmigungsverfugung vom ~~.....~~ (Az. ~~.....~~) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben/ Ausnahmen in seiner Sitzung am ~~.....~~ beigetreten. Die Flächennutzungsplanänderung hat wegen der Auflagen/ Maßgaben vom ~~.....~~ öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ~~.....~~ ortstüblich bekanntgemacht.

Freren, den

Finke (Finke)
 Samtgemeindedirektor

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 15.02.1996 im Amtsblatt bekanntgemacht worden. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am 15.02.1996 wirksam geworden.

Freren, den 15.02.1996

Finke (Finke)
 Samtgemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Freren, den

Finke (Finke)
 Samtgemeindedirektor

Freren, den

Finke (Finke)
 Samtgemeindedirektor

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom:

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
 Regional-Bauleitplanung u. Landespflege
 Nikolajort 142, 49074 Osnabrück
 Tel. (05 41) 22 37 16 Fax (05 41) 20 16 35

Osnabrück, den 03.02.1995/16.8.1995 / 24.10.1995